

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. April 1955

Nummer 18

Datum	Inhalt	Seite
4. 4. 1955	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden (GewStAusglGes.)	55
5. 4. 1955	Bekanntmachung betr. Neufassung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden (GewStAusglGes.) vom 1. Februar 1955 (GV. NW. S. 17)	56

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Gewerbe- steuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden (GewStAusglGes.)

Vom 4. April 1955.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden (GewStAusglGes.) vom 1. Februar 1955 (GV. NW. S. 17) wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Mitteilungspflicht der Betriebe

Die gewerbesteuerpflichtigen Betriebe haben der Betriebsgemeinde jährlich bis zum 15. November die Gesamtzahl der am Stichtage beschäftigten Arbeitnehmer mitzuteilen. Der Mitteilung ist ein Verzeichnis der Arbeitnehmer beizufügen, die am Stichtag in einer anderen Gemeinde als der Betriebsgemeinde ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Eine Zweitausfertigung des Verzeichnisses ist bis zum 15. November der Wohngemeinde auszuhändigen.

Das Verzeichnis hat zu enthalten:

- Namen und Anschrift des Betriebes und der Betriebsstätte,
- Zu- und Vornamen, Geburtstag und Anschrift der Arbeitnehmer.

Bei mehrgemeindlichen Betrieben sind Mitteilung und Verzeichnis an jede der beteiligten Gemeinden zu übersenden."

2. Dem § 18 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von den Vorschriften der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 und 2 werden für den Gewerbesteuerausgleich für das Rechnungsjahr 1955 die Frist für die Anmeldung des Anspruchs der Wohngemeinde (§ 10 Abs. 1) auf den 5. Mai 1955, die Frist für die Erklärung der Betriebsgemeinde (§ 11 Abs. 1) auf den 5. Juni 1955 und die Frist für den Antrag auf Entscheidung durch den Regierungspräsidenten (§ 11 Abs. 2 Satz 3) auf den 5. Juli 1955 festgesetzt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 3

Die Landesregierung wird ermächtigt, das Gesetz über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden vom 1. Februar 1955 in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen.

Düsseldorf, den 4. April 1955.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister
zugleich für den Finanzminister:

Dr. Meyers.

— GV. NW. 1955 S. 55.

Bekanntmachung
betr. Neufassung des Gesetzes über den Gewerbe-
steuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und
Wohngemeinden (GewStAusglGes.) vom
1. Februar 1955 (GV. NW. S. 17).
Vom 5. April 1955.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Gewerbesteuerenausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden (GewStAusglGes.) vom 4. April 1955 (GV. NW. S. 55) wird das Gesetz über den Gewerbesteuerenausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden (GewStAusglGes.) vom 1. Februar 1955 (GV. NW. S. 17) in der durch die Änderung und Ergänzung dieses Gesetzes bewirkten Fassung nachstehend bekanntgemacht:

Düsseldorf, den 5. April 1955.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister
zugleich für den Finanzminister:
Dr. Meyers.

Gesetz
über den Gewerbesteuerenausgleich zwischen Betriebs-
gemeinden und Wohngemeinden (GewStAusglGes.)

§ 1

Allgemeines

Werden Arbeitnehmer in gewerbesteuerpflichtigen Betrieben außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt, so hat die Betriebsgemeinde an die Wohngemeinde einen Gewerbesteuerausgleichsbetrag zu entrichten, der nach der Zahl der Arbeitnehmer und nach dem Gewerbesteuerertrag bemessen wird.

§ 2

Wohngemeinde — Betriebsgemeinde

Wohngemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind Gemeinden, in denen die im § 1 bezeichneten Arbeitnehmer ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Betriebsgemeinden sind Gemeinden, in denen diese Arbeitnehmer in einem gewerbesteuerpflichtigen Betrieb tätig sind. Bei mehrfachem Wohnsitz gilt die Gemeinde, von der die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben worden ist, als Wohngemeinde. Ist ein Arbeitnehmer in mehreren Gemeinden oder in einer Betriebsstätte beschäftigt, die sich über mehrere Gemeinden erstreckt, so ist jede der beteiligten Gemeinden Betriebsgemeinde.

§ 3

Zeitraum und Stichtag

Gewerbesteuerausgleichsjahr ist das Rechnungsjahr. Stichtag für die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs ist der Tag, der bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarten zugrunde zu legen ist. Maßgebend ist die Ausstellung der Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr, in dem das Gewerbesteuerausgleichsjahr beginnt.

§ 4

Arbeitnehmer

Zu den Arbeitnehmern im Sinne dieses Gesetzes gehören die Anlernlinge.

§ 5

Höchstentfernung zwischen Betriebsgemeinde und
Wohngemeinde

(1) Eine Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages besteht nicht, wenn die Entfernung zwischen der Betriebsgemeinde und der Wohngemeinde in der Luftlinie von Ortsmitte zu Ortsmitte mehr als 70 km beträgt. Bei einer Betriebsstätte, die sich über mehrere Gemeinden erstreckt, ist die Entfernung zwischen der Wohngemeinde und der ihr am nächsten liegenden Betriebsgemeinde maßgebend.

(2) Absatz (1) gilt nicht, soweit der Ausgleichsbetrag für Arbeitnehmer der Schifffahrt zu zahlen ist.

§ 6

Zusammentreffen von Wohngemeinden und
Betriebsgemeinden

Sind zwei Gemeinden im Verhältnis zueinander sowohl Wohngemeinde als auch Betriebsgemeinde, so ist ein Ausgleichsbetrag nur insoweit zu zahlen, als am Stichtag die Zahl der Arbeitnehmer, die in der einen Gemeinde wohnten und in der anderen Gemeinde beschäftigt waren, die Zahl der Arbeitnehmer überstiegen hat, die in dieser Gemeinde wohnten und in jener Gemeinde beschäftigt waren.

§ 7

Höhe und Berechnung des Ausgleichsbetrages

(1) Als Ausgleichsbetrag ist je Arbeitnehmer die Hälfte des Betrages zu zahlen, der sich ergibt, wenn das gesamte Aufkommen der Betriebsgemeinde an Gewerbesteuer im voraufgegangeenen Rechnungsjahr durch die Zahl aller Arbeitnehmer geteilt wird, die am Stichtag (§ 3) in der Betriebsgemeinde in einem gewerbesteuerpflichtigen Betrieb beschäftigt waren, höchstens jedoch je Arbeitnehmer 100,— DM.

Als Gewerbesteuerertrag gilt

- a) das auf einen Hebesatz von 200 v. H. umgerechnete Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital und das auf einen Hebesatz von 800 v. H. umgerechnete Ist-Aufkommen der Lohnsummensteuer, wenn die Betriebsgemeinde im voraufgegangeenen Rechnungsjahr Lohnsummensteuer erhoben hat,
- b) das auf einen Hebesatz von 250 v. H. umgerechnete Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital, wenn die Betriebsgemeinde im voraufgegangeenen Rechnungsjahr Lohnsummensteuer nicht erhoben hat.

(2) Hat die Betriebsgemeinde im voraufgegangeenen Rechnungsjahr keine Gewerbesteuer erhoben, so hat sie als Ausgleichsbetrag 20,— DM je Arbeitnehmer zu zahlen.

§ 8

Mitteilungspflicht der Betriebe

Die gewerbesteuerpflichtigen Betriebe haben der Betriebsgemeinde jährlich bis zum 15. November die Gesamtzahl der am Stichtage beschäftigten Arbeitnehmer mitzuteilen. Der Mitteilung ist ein Verzeichnis der Arbeitnehmer beizufügen, die am Stichtag in einer anderen Gemeinde als der Betriebsgemeinde ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Eine Zweitausfertigung des Verzeichnisses ist bis zum 15. November der Wohngemeinde auszuhändigen. Das Verzeichnis hat zu enthalten:

- a) Namen und Anschrift des Betriebes und der Betriebsstätte,
- b) Zu- und Vornamen, Geburtstag und Anschrift der Arbeitnehmer.

Bei mehrgemeindlichen Betrieben sind Mitteilung und Verzeichnis an jede der beteiligten Gemeinden zu übersenden.

§ 9

Auskunftspflicht des Arbeitnehmers

Jeder Arbeitnehmer hat der Gemeinde seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts auf ihr Verlangen Auskunft über Namen und Anschrift des Betriebes und der Betriebsstätte zu geben, in der er am Stichtag beschäftigt war.

§ 10

Anmeldung durch die Wohngemeinde

(1) Die Wohngemeinde muß ihren Anspruch auf einen Ausgleichsbetrag bei der Betriebsgemeinde bis zum 5. Januar des Jahres anmelden, in dem das Ausgleichsjahr beginnt (Ausschlußfrist). Bei Betriebsstätten, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, genügt zur Wahrung der Frist nach Satz 1 die Anmeldung bei einer der Gemeinden, über die sich die Betriebsstätte erstreckt.

(2) Der Anmeldung ist eine Zusammenstellung der Betriebe und Betriebsstätten mit Angabe der Zahl ihrer Arbeitnehmer beizufügen, für die ein Ausgleichsbetrag beansprucht wird. Soweit der Anspruch für Arbeitnehmer angemeldet wird, die in einem Verzeichnis nach § 8 enthalten sind, ist auf dieses Verzeichnis hinzuweisen.

§ 11

Erklärung der Betriebsgemeinde

(1) Spätestens bis zum 5. März jeden Jahres hat die Betriebsgemeinde der Wohngemeinde gegenüber zu erklären, ob sie den Ausgleichsanspruch für das kommende Ausgleichsjahr und die angemeldete Zahl der Arbeitnehmer (§ 10) anerkennt. Erkennt die Betriebsgemeinde den Ausgleichsanspruch der Wohngemeinde nicht oder nur zum Teil an, so hat sie ihre Erklärung zu begründen. Gibt sie bis zu dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt keine oder keine begründete Erklärung ab, so gilt der Ausgleichsanspruch mit der angemeldeten Zahl der Arbeitnehmer als anerkannt.

(2) Erkennt die Betriebsgemeinde den Anspruch der Wohngemeinde nicht oder nur zum Teil an, so kann die Wohngemeinde die Entscheidung durch den für die Betriebsgemeinde zuständigen Regierungspräsidenten beantragen. In den Fällen des § 6 entscheidet der Regierungspräsident, der für die Gemeinde zuständig ist, bei der der Anspruch für die größere Zahl von Arbeitnehmern angemeldet wurde. Der Antrag nach Satz 1 und 2 muß bei dem für die Entscheidung zuständigen Regierungspräsidenten spätestens bis zum 5. Juni des Ausgleichsjahres gestellt werden, für das der Ausgleichsbetrag beansprucht wird. In der Entscheidung ist festzustellen, ob und für wie viele Arbeitnehmer die Wohngemeinde einen Ausgleichsbetrag beanspruchen kann.

(3) Die Betriebsgemeinde kann den Ausgleichsanspruch der Wohngemeinde mit der Zahl der angemeldeten Arbeitnehmer zunächst unter Vorbehalt der genaueren Nachprüfung anerkennen. Das weitere Verfahren unterliegt dann der Vereinbarung zwischen den beiden Gemeinden und, falls sich diese nicht einigen, der Entscheidung durch den nach Absatz 2 zuständigen Regierungspräsidenten. Der Antrag auf eine solche Entscheidung muß von der Wohngemeinde bei dem zuständigen Regierungspräsidenten bis spätestens 5. September des Ausgleichsjahres gestellt sein, für das der Ausgleichsbetrag beansprucht wird.

(4) Sofern nicht der Höchstbetrag nach § 7 zu zahlen ist, hat die Betriebsgemeinde der Wohngemeinde bis zum 5. Juni die Höhe des Ausgleichsbetrages je Arbeitnehmer und deren Berechnung mitzuteilen. Die Wohngemeinde kann gegen die Berechnung bis zum 5. Juli die Entscheidung des nach Absatz 2 zuständigen Regierungspräsidenten beantragen.

§ 12

Fälligkeit der Ausgleichsbeträge

Der Ausgleichsbetrag ist mit je einem Viertel am 1. Juni, 1. September, 1. Dezember und 1. März fällig. Solange seine Höhe noch nicht feststeht, sind zu den in Satz 1 genannten Terminen Vorauszahlungen in der Höhe eines Viertels des letztjährigen Jahresbetrages zu leisten.

§ 13

Härteausgleich

Ergeben sich aus der Anwendung des Stichtages (§ 3) offenbare Unbilligkeiten für die Wohngemeinde oder die Betriebsgemeinde, so hat auf Antrag einer dieser Gemeinden der nach § 11 Abs. 2 zuständige Regierungspräsident die zugrunde zu legende Zahl der Arbeitnehmer nach billigem Ermessen festzusetzen. Der Antrag muß bei ihm spätestens am 5. Juni des Ausgleichsjahres gestellt werden.

§ 14

Gegenseitige Auskunftspflicht der Gemeinden

Wohngemeinde und Betriebsgemeinde sind verpflichtet, einander Auskunft über die für die Berechnung der Ausgleichsbeträge maßgebende Zahl der Arbeitnehmer, über ihre Gewerbesteuer-Hebesätze und über die Höhe des Gewerbesteueraufkommens zu geben und einander Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

§ 15

Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder

(1) Der Gewerbesteuerausgleich ist auch mit Gemeinden anderer Länder durchzuführen, soweit die Gegen-

seitigkeit gesichert ist. Der Innenminister gibt im Einvernehmen mit dem Finanzminister alljährlich bekannt, inwieweit dies der Fall ist.

(2) Für den Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden eines anderen Landes treten an die Stelle der in § 10 Abs. 1, in § 11 Abs. 1 bis 4, in § 12 und in § 13 dieses Gesetzes bezeichneten Fristen die in dem anderen Land geltenden Fristen, wenn diese später liegen.

(3) In den Fällen der §§ 11 und 13 entscheidet der für die Betriebsgemeinde zuständige Regierungspräsident auch dann, wenn die Wohngemeinde zu einem anderen Lande gehört.

§ 16

Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsverordnungen

(1) Der Innenminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtages und dem Finanzminister durch Rechtsverordnung

- das Verfahren zu regeln, das anzuwenden ist, wenn Arbeitnehmer am Stichtag in mehreren Betriebsgemeinden oder in einer Betriebsstätte beschäftigt waren, die sich über mehrere Gemeinden erstreckt,
- bei einer wesentlichen Änderung des Gewerbesteueraufkommens den Höchstbetrag nach § 7 Abs. 1 und den Ausgleichsbetrag nach § 7 Abs. 2 in dem Verhältnis anderweit festzusetzen, in dem sich die Gesamteinnahmen an Gewerbesteuer im Lande in dem der Neufestsetzung vorausgegangenen Rechnungsjahr gegenüber dem Ausgleichsjahr 1954 verändert haben,
- anzuordnen, daß die Berechnungsunterlagen eines Ausgleichsjahres ganz oder zum Teil auch für weitere Ausgleichsjahre zu verwenden sind.

(2) Der Innenminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

§ 17

Vereinbarungen

Betriebsgemeinde und Wohngemeinde können Vereinbarungen über Höhe, Berechnung und Zahlungsweise des Ausgleichsbetrages treffen. Dabei können sie von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichen. Die Zeitdauer der Vereinbarung darf drei Jahre nicht überschreiten.

§ 18

Schlußvorschriften

(1) Dieses Gesetz ist erstmals für den Gewerbesteuerausgleich für das Rechnungsjahr 1955 anzuwenden.

(2) Vom Rechnungsjahr 1955 an sind nicht mehr anzuwenden:

- die §§ 12 bis 21 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 961) mit den dazu ergangenen Ausführungsanweisungen, soweit in Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist;
- das Gesetz über den einstweiligen Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (GewStAusglBest.) vom 8. Juni 1949 (GV. NW. S. 113);
- die §§ 23, 23a und 23b des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Haushaltsjahr 1951 vom 3. August 1951 (GV. NW. S. 99).

(3) Abweichend von den Vorschriften des § 8 ist die Zahl der Arbeitnehmer für den Gewerbesteuerausgleich für das Rechnungsjahr 1955 noch nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 961) zu ermitteln.

(4) Abweichend von den Vorschriften der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 und 2 werden für den Gewerbesteuerausgleich für das Rechnungsjahr 1955 die Frist für die Anmeldung des Anspruchs der Wohngemeinde (§ 10 Abs. 1) auf den 5. Mai 1955, die Frist für die Erklärung der Betriebsgemeinde (§ 11 Abs. 1) auf den 5. Juni 1955 und die Frist für den Antrag auf Entscheidung durch den Regierungspräsidenten (§ 11 Abs. 2 Satz 3) auf den 5. Juli 1955 festgesetzt.

— GV. NW. 1955 S. 56.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

